

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Deidesheim

§ 1 Träger und Aufgaben

(1) Die Verbandsgemeinde Deidesheim bietet als Träger der Grundschulen in der Verbandsgemeinde Deidesheim ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Deidesheim, Meckenheim und Niederkirchen für die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen an. Das Angebot umfasst 3 Wahlmöglichkeiten der Betreuung:

Betreuungsmöglichkeit	Kosten	Essen
1. Wahlmöglichkeit 12 - 13 Uhr jeweils Mo. - Fr. nur 1. + 2. Klasse	15,00 € mtl.	3,50 € täglich
2. Wahlmöglichkeit bis 14 Uhr jeweils Mo. - Fr. 1. + 2. Klasse 3. + 4. Klasse	25,00 € mtl. 15,00 € mtl.	3,50 € täglich
3. Wahlmöglichkeit jeweils Mo. - Fr. bis 16 Uhr 1. + 2. Klasse 3. + 4. Klasse	60,00 € mtl. 50,00 € mtl.	3,50 € täglich

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach und/oder vor dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

Für die Grundschule in Meckenheim ist die verantwortliche Person
Frau Gabi Hedtke.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

(5) Die Schulkinder können u.a. ihre Hausaufgaben in der Einrichtung erledigen und werden dabei von den Betreuer/innen unterstützt und beaufsichtigt. Es kann jedoch kein Nachhilfeunterricht erteilt werden. Genauso wenig wird für die Hausaufgaben eine Vollständigkeit und Richtigkeit garantiert. Das Erledigen oder Einüben besonders schwieriger Hausaufgaben kann ebenso nicht umfassend erfüllt werden. Daher sind die Eltern gehalten, weiterhin die Leistungen und Fortschritte ihrer Kinder regelmäßig zu kontrollieren.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger.
Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung sind: das Anmeldeformular.

Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich bei: der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim oder der jeweiligen Schulleitung.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze und der Bedarfsermittlung

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes (*evtl. konkretisieren*)

§ 3 Zahlung , Zahlungsweise und Zahlungserlass

(1) Die Betreuungskosten werden den Angaben der Anmeldung zur Betreuung entsprechend abgerechnet, entweder monatlich mit Lastschriftverfahren oder jährlich im Voraus (bei Überweisung).

(2) Die Gebühr wird für ein Schuljahr (12 Monate) – auch während der Ferien – erhoben.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der Schulleitung die Gebühren nach dieser Betreuungsordnung erlassen werden, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Voraussetzung für den Erlass der Gebühren ist ein von der Schulleitung begründeter, besonderer Förderbedarf des Kindes in Verbindung mit einer sozialen Bedürftigkeit der Familie. Die Entscheidung über den Erlass trifft der Schulträger.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt und endet mit den bekannt gemachten Betreuungszeiten.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld ab. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 5 Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

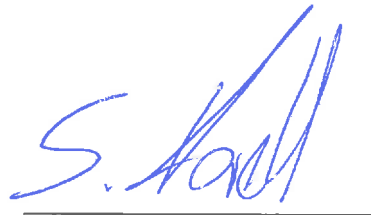
- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht;
-
- andere Personen hierdurch gefährdet sind und/oder
-
- die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und/oder
-
- das Kind über einen längeren Zeitraum den Platz nicht oder nur unregelmäßig beansprucht und/oder
-
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind. Dies entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Betreuungsordnung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Gleditsch', written over a horizontal line.

Träger

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Kahl', written over a horizontal line.

Schulleitung